

Coronavirus (COVID-19)

Die wichtigsten Informationen

Stand – 17. Juni 2020



Symptome des Coronavirus

Die Symptome des Coronavirus sind ähnlich einer Grippe.

Eine Infektion mit COVID-19 wird vermutet, wenn mindestens 2 der folgenden 3 Symptome vorhanden sind:

- Husten und Halsschmerzen
- Fieber (Temperaturmessung 2x/Tag)
- Atembeschwerden (schwere Fälle)
- Kopfschmerzen
- plötzlicher Geruchsverlust
- Nasenverstopfung/Drainage
- Geschmacksverlust
- Schmerzen und Wehwechen
- Durchfall
- Müdigkeit

Gefährdete Personen

Gefährdete Personen sind Personen, die mindestens eines der folgenden Merkmale aufweisen:

- > 65 Jahre alt
- Diabetes Typ 1 oder 2
- Kardiovaskuläre Erkrankungen
- Chronische Erkrankungen der Atemwege
- Krebs
- Krankheits- oder therapiebedingte Immunschwäche

Helpline für gefährdete Personen

Diese Helpline (+352) 4796 4796 soll gefährdeten Personen, die z.B. nicht einkaufen oder nicht in die Apotheke gehen können, unter folgenden Bedingungen die Möglichkeit geben, Informationen zu erhalten:

- Wohnsitz in Luxemburg
- gefährdete Person
- niemand anderes, der helfen kann

Gefährdete Menschen & Arbeit

Arbeitnehmer

Personen, die sich als gefährdet betrachten und deren Arbeitsplatz eine Anpassung oder Einschränkungen erfordert, sollten :

- ihren Arbeitgeber informieren, indem sie ihm eine nicht-diagnostische Bescheinigung vom behandelnden Arzt schicken
- den Arbeitsmediziner informieren, indem Sie das vom behandelnden Arzt ausgefüllte „Attest über Risikogruppenzugehörigkeit“ einsenden, das auf der Website der STM unter <https://stm.lu/download/241> verfügbar ist. Bei Arbeitnehmern ab 65 Jahren muss das Attest verwendet werden, wenn die Person eine oder mehrere andere Pathologien aufweist, die die Anfälligkeit erhöhen könnten.

Arbeitgeber

Wenn der Arbeitgeber mit einer nicht-diagnostischen Bescheinigung informiert wird, dass der Arbeitnehmer gefährdet ist, muss er den Arbeitsmediziner über die Arbeitsbedingungen hinsichtlich des COVID-19-Risikos mittels des Formulars „Beurteilung des Arbeitsumfeldes besonders anfälliger Mitarbeiter“ informieren. Dieses kann von der Website der STM <https://stm.lu/download/270> heruntergeladen werden und muss vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber ausgefüllt und unterschrieben werden.

Arbeitsmediziner

Auf Grundlage der erhaltenen Informationen gibt der Arbeitsmediziner eine Stellungnahme über die Rückkehr des Arbeitnehmers an den als geeignet, nicht geeignet oder nicht möglich anzupassenden Arbeitsplatz ab. Bei Bedarf kann der Arzt den Arbeitnehmer in eine Sprechstunde bitten. Die Stellungnahme wird an den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer weitergeleitet. Der Arbeitsmediziner kann den Arbeitgeber bei der Anpassung des Arbeitsplatzes unterstützen. Auch Telearbeit kann für bestimmte Tätigkeitsbereiche besprochen werden. Der Arbeitsmediziner beurteilt, ob der Arbeitnehmer unter Beachtung der Abstandsregeln (Distanzierung, Maskierung usw.) an seinen Arbeitsplatz zurückkehren kann.

Übertragung des Coronavirus

Die Krankheit kann von Mensch zu Mensch durch Atemtröpfchen übertragen werden, die beim Husten oder Niesen durch die Nase oder den Mund ausgestoßen werden.

Diese Tröpfchen können für einige Zeit auf Objekten oder Oberflächen um die Person herum verbleiben. Sie können sich mit COVID-19 anstecken, wenn Sie diese Gegenstände oder Oberflächen berühren und dann Ihre Augen, Nase oder Mund berühren oder wenn Sie Tröpfchen von einer kranken Person einatmen, die gerade gehustet oder geniest hat. Halten Sie sich mehr als zwei Meter von einer kranken Person entfernt und befolgen Sie die grundlegenden Hygienemaßnahmen.

Durch eine großherzogliche Verordnung vom 8. April 2020 ist das Tragen von Hygiene- und Atemschutzmasken an allen öffentlichen Orten erlaubt.

Seit dem 20. April 2020 ist das Tragen eines Mundschutzes bei jeglichem Kontakt mit Personen unter 2 Metern obligatorisch. Dies ist der Fall beim Einkaufen (im Supermarkt oder auf dem Markt), bei Post- und Bankbesuchen, im öffentlichen Transport, auf der Arbeit usw. Bei einem Mundschutz muss es sich nicht um eine Schutzmaske handeln. Ein Schal, ein Buff oder ähnliches kann dabei als ein mechanischer Mundschutz gelten und soll andere Personen vor Tröpfchen schützen, die vom Träger abgegeben werden (Husten, Niesen).

Verhaltensregeln für Menschen ohne Symptome

- Waschen Sie Ihre Hände regelmäßig und gründlich
- Vermeiden Sie es, das Gesicht mit den Händen zu berühren
- Vermeiden Sie Händeschütteln oder Begrüßungsküsse
- Husten oder Niesen Sie in die Armbeuge oder in Taschentuch
- Vermeiden Sie engen Kontakt mit einer kranken Person
- Vermeiden Sie öffentliche Verkehrsmittel
- Besorgungen außerhalb der Stoßzeiten erledigen
- Halten Sie stets einen Abstand von 2 Metern zu Ihren Mitbürgern
- Im Krankheitsfall: zu Hause bleiben

Schritte bei Verdacht auf eine Corona-Infektion

Wenden Sie sich an Ihren behandelnden Arzt, ggf. in Form einer Telekonsultation. In einem lebensbedrohlichen Notfall (schwere Symptome), gehen Sie in die Notaufnahme oder rufen Sie die 112 an

Grenzgänger wenden sich bitte an die zuständige Behörde ihres Wohnsitzlandes (Frankreich: Samu/Zentrum 15, Deutschland 116117 und Belgien 112).

Die Agentur eSanté hat eine kostenlose Audio- bzw. Video-Telekonsultationsplattform namens „eConsult“ (<https://econsult.esante.lu/de>) eingerichtet. Sie kann per Mobiltelefon, Tablet oder PC konsultiert werden. Die Plattform „eConsult“ ermöglicht es den Versicherten auch, alle wichtigen Dokumente per E-Mail zu erhalten:

- Abrechnung,
- Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung,
- verschreibungspflichtige Medikamente,
- Verschreibung für Laboranalysen

Die Plattform „eConsult“ übermittelt automatisch die Abrechnung und den Arbeitsunfähigkeitsnachweis an die CNS und ein Rezept wird elektronisch an eine Apotheke Ihrer Wahl geschickt. Der Arbeitsunfähigkeitsnachweis muss dem Arbeitgeber immer vom Versicherten zugesandt werden. Ein erläuterndes Video finden Sie online <https://youtu.be/BKqmiYgvH5U>

Das Teleüberwachungstool MAELA auf <https://suivicovid.lu> (verfügbar in 5 Sprachen) ermöglicht die Fernbetreuung aller COVID-19 positiv getesteter Patienten, sowohl derjenigen, die zu Hause in Isolation sind, als auch derjenigen, die gerade aus dem Krankenhaus entlassen wurden. Sobald der Patient freiwillig in das Fernüberwachungssystem eingeschrieben ist (durchgeführt vom Krankenhaus zum Zeitpunkt der Entlassung oder von der Gesundheitsinspektion nach Erhalt positiver Laborergebnisse), muss der Patient 2 Wochen lang täglich einen kurzen medizinischen Fragebogen beantworten. Die Betreuung ermöglicht es, einen möglichen Pflegebedarf oder eine Verschlechterung der Situation des Patienten zu erkennen.

Isolation, Quarantäne oder Überwachung

Die Selbstisolierung gilt für Personen, die Krankheitssymptome haben, welche mit COVID-19 kompatibel sind, deren Infektion aber nicht bestätigt ist. Sie sollten ab dem Auftreten der Symptome 7 Tage lang zu Hause bleiben und den Kontakt mit anderen Menschen möglichst vermeiden. Sobald die Symptome abgeklungen sind, sollte die betroffene Person weitere 24 Stunden zu Hause bleiben. Eine Selbstquarantäne gilt für Personen, die intimen Kontakt hatten oder die im gleichen Haushalt leben wie eine Person, deren Infektion bestätigt wurde. Sie müssen ab der Diagnose des bestätigten Falls sieben Tage zu Hause bleiben. Während dieser Zeit sollte der Kontakt zu anderen Menschen vermieden werden. In den sieben Tagen nach einer Selbstquarantäne sollte eine Selbstkontrolle durchgeführt werden.

Die Selbstüberwachung dauert 14 Tage und gilt für Personen, die sich wahrscheinlich durch den Kontakt mit einer kranken Person mit dem Virus infiziert haben. Das Ziel der Selbstkontrolle besteht darin, Symptome einer Infektion zu erkennen, sobald sie auftreten. Die Person, die sich selbst überwacht, misst zweimal täglich ihre Temperatur und stellt sicher, dass sie keine Atemprobleme oder Husten hat. Während der Selbstüberwachung können die normalen Aktivitäten fortgesetzt werden.

Eine offizielle Quarantäne kann nur von einem Arzt beschlossen werden.

Personen, die zu Hause isoliert sind und in Luxemburg wohnen, erhalten ein Schreiben des Gesundheitsministeriums, in dem sie an die Verpflichtung erinnert werden, die Anweisungen zur Isolation strikt zu befolgen, und in dem die Dauer der Krankschreibung ab dem Datum der Untersuchung angegeben wird. Dieses Schreiben ist daher gleichbedeutend mit einer Krankschreibung. Vor Ablauf des 3. Tages muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber und der CNS das offizielle Dokument vorlegen, das seine Krankschreibung bescheinigt.

Während der Zeit der Isolation oder Quarantäne, für die ein offizielles Dokument vorliegt, erhält der Arbeitnehmer Krankengeld und ist vor Entlassung geschützt. Nach dieser 14-tägigen Quarantäne gilt die betroffene Person als geheilt und kann an ihren Arbeitsplatz zurückkehren, sofern sie in den vorangegangenen 48 Tagen keine Symptome hatte. Bleiben die Symptome nach dieser 14-tägigen Frist bestehen, verlängert der Arzt den Krankheitsurlaub. Es ist zu beachten, dass Menschen, die genesen sind, darüber keine Bescheinigung erhalten.

Medizinische Dienste

Medizinische Konsultationen werden nur nach telefonischer Terminvereinbarung durchgeführt. Telekonsultationen sind jedoch weiterhin zu bevorzugen, wenn der Gesundheitszustand des Patienten dies zulässt. Bei der Patientenaufnahme und im Wartezimmer sind spezifische Schutzmaßnahmen vorgesehen. Die Termine müssen so geplant werden, dass ein Abstand von 2 Metern zwischen den Patienten im Wartezimmer eingehalten wird. Vor dem Eintritt muss der Patient die Hände desinfizieren und eine Maske tragen. Verwendete Geräte und Kontaktflächen müssen gereinigt und desinfiziert werden.

Tätigkeiten der Ärzthäuser mit Termin: Am 25. Mai 2020 nehmen die Ärzthäuser wieder ihren normalen Betrieb auf, allerdings nur mit Terminabsprache via sante.lu/mm oder per Telefon 20 333 111.

Öffnungszeiten:

An Wochentagen: 20.00 bis 00.00 Uhr

Samstags, sonntags und an Feiertagen: 8.00 bis 00.00 Uhr

Maßnahmen auf der Ebene der Gesundheitskasse (CNS)

Nur die CNS-Zweigstellen in Ettelbrück, Hollerich, Esch/Alzette und Differdange sind noch für vereinbarte Termine zugänglich. Falls erforderlich, können Termine telefonisch unter (+352) 27 57 - 1 oder online auf guichet.lu/rdv-CNS vereinbart werden. Es wird empfohlen, sich schriftlich an CNS - L-2980 Luxemburg zu wenden.

Online-Verfahren

Viele Verfahren sind online auf www.cns.lu und www.guichet.lu möglich. Änderung der Kontonummer oder Adresse, Beantragung einer Sozialversicherungskarte oder verschiedener Bescheinigungen.

Krankenscheine

Ausnahmsweise besteht die Möglichkeit, die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (CIT) per E-Mail an saisieCIT.cns@secu.lu zu senden!

Die Bescheinigung muss digitalisiert (Scan oder Foto) werden und die E-Mail muss die 13-stellige Versicherungsnummer enthalten. Wenn die Bescheinigung nicht in Französisch, Deutsch oder Englisch ist, ist eine vereidigte Übersetzung erforderlich. Per E-Mail versandte Krankenscheine sollten nicht mehr per Post verschickt werden. Die versicherte Person muss jedoch das Original behalten.

Rückerstattung von COVID-19-Tests

Ein neues Gesetz wurde in die Nomenklatur der Analyselaboratorien eingeführt, um eine 100%ige Erstattung von COVID-19-Testverschreibungen zu ermöglichen (Tarif: 53,59 €). Bitte beachten Sie: Im Falle einer Blutabnahme zu Hause ist es jedoch möglich, dass die Fahrtkosten dem Versicherten vom Leistungserbringer in Rechnung gestellt werden.

Hinweise zu amtlichen medizinischen Kontrolluntersuchungen

Für Arbeitnehmer, die seit Januar 2020 arbeitsfähig erklärt wurden, wird die 12-wöchige Wartezeit für den Anspruch auf Krankengeld vom 16. März 2020 bis zum Ende der Krise ausgesetzt.

Verschiebung einer geplanten Behandlung im Ausland

Versicherte, die im Besitz einer S2-Kostenübernahmebescheinigung für eine geplante Behandlung im Ausland sind, die verschoben werden muss, müssen der CNS das neue Datum mitteilen (E-Mail: tae.cns@secu.lu). Eine neue Kostenübernahmebescheinigung wird dann an die betroffenen Versicherten geschickt.

Sozialversicherung: Befristete Ausnahmeregelungen für Arbeitnehmer

Vorübergehende Aussetzung der 78-Wochen-Krankheitsgrenze

Um alle Versicherten während der Gesundheitskrise vor einer automatischen Beendigung ihres Arbeitsvertrages zu schützen, entfällt rückwirkend zum 18. März 2020 und bis zum Ende des Krisenzustandes die Begrenzung auf 78 Krankheitswochen innerhalb eines Bezugszeitraums von 104 Wochen. Arbeitsunfähigkeit zwischen dem 18. März 2020 und dem Ende des Krisenzustands, werden daher bei der Berechnung der 78-Wochen-Krankheitsgrenze nicht berücksichtigt.

Zahlung des Krankengeldes ab dem 1. Tag durch die CNS (vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020)

Entgegen dem Grundsatz der Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber bis zum Ende des Monats, in dem der 77. Tag der Arbeitsunfähigkeit eintritt, wird das Krankengeld ab dem ersten Tag gemäß den für die volle Lohnfortzahlung geltenden gesetzlichen Bestimmungen von der CNS gezahlt. Die CNS zahlt die fällige Entschädigung auf Basis des vom Versicherten vorgelegten ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsattests. Dieses sollte so schnell wie möglich, spätestens jedoch am 3. Tag der Arbeitsunfähigkeit, an die CNS geschickt werden. Die CNS sendet den Versicherten am Monatsende einen Lohnnachweis mit den Einzelheiten der Überweisung zu. Die Höhe des Krankengeldes wird auf Basis der der CNS bei der Berechnung zur Verfügung stehenden Daten nach den sozialversicherungsgesetzlichen Regeln festgelegt. Nach dem Ende der Krise ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem betroffenen Arbeitnehmer eine Abrechnung über die Vergütung, die für den betreffenden Zeitraum im Rahmen der Lohnfortzahlung fällig gewesen wäre (Sicherstellung der vollen Lohnfortzahlung), auszuhändigen. Im Falle einer Differenz zwischen der von der CNS überwiesenen Entschädigung und dem auf der Abrechnung ausgewiesenen Betrag ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Situation der betroffenen Arbeitnehmer zu regeln. Diese Regularisierung wird höchstwahrscheinlich nicht vor Mitte August erfolgen.

Nachgeburtliche Beihilfe: Abschaffung der Periodizität der medizinischen Untersuchungen

Seit dem 29. April 2020 ist die strikte Einhaltung der Häufigkeit der vorgeschriebenen Untersuchungen keine absolute Voraussetzung mehr für den Erhalt der nachgeburtlichen Beihilfe.

Urlaub aus familiären Gründen COVID-19

Eltern (Angestellte und Selbständige) von Kindern unter 13 Jahren haben Anspruch auf außerordentlichen Urlaub aus familiären Gründen, vorausgesetzt sie haben keine anderen Betreuungsmöglichkeiten. Dieser wird sehr wahrscheinlich nicht über den 15. Juli 2020 hinaus verlängert werden.

Urlaub aus familiären Gründen für den Zeitraum vom 25. Mai 2020 bis 15. Juli 2020

Eltern können unter bestimmten Bedingungen vom 25. Mai 2020 bis zum 15. Juli 2020 weiterhin Urlaub aus familiären Gründen beantragen. In jedem Fall muss ein neuer Antrag gestellt werden, selbst wenn Eltern bereits einen früheren Antrag gestellt hatten.

Eltern von folgenden Kindern haben weiterhin Anspruch auf Urlaub aus familiären Gründen:

- ein Kind, das am oder nach dem 1. September 2015 geboren ist;
- ein Kind, das unter 13 Jahre alt ist, dessen Schule geschlossen wird oder dessen Unterricht aus Gründen, die direkt mit der Gesundheitskrise zusammenhängen, unterbrochen bleibt oder das von keiner Schule oder Betreuungseinrichtung betreut werden kann;
- ein Kind, das anfällig für COVID-19 ist (nach den Empfehlungen des CSMI handelt es sich hierbei um Kinder, die an einer Atemwegs-, Herz- oder Immunschwächeerkrankung leiden).

Prozedur:

Die genauen Daten, an denen der Urlaub genommen wird, müssen nur dem Arbeitgeber mitgeteilt werden. Das benötigte Formular muss ausgefüllt und zusammen mit den Belegen an den Arbeitgeber und die Krankenkasse (CNS) geschickt werden, auch wenn bereits ein früheres Formular eingereicht wurde. Sie erhalten von der CNS nur, wenn der Antrag unzulässig ist, eine Rückmeldung.

1. Kind geboren am oder nach dem 1. September 2015

[Formular](#)

Das Formular muss an die CNS und den Arbeitgeber geschickt werden.

2. Schulkinder unter 13 Jahren, deren Schule geschlossen ist

[Formular](#)

Die Bescheinigung über die Schließung der Schule ist beim Ministerium für Bildung, Kinder und Jugend zu beantragen.

Für luxemburgische Schuleinrichtungen ist das Zertifikat unter folgender Adresse zu beantragen: attestationcrf@men.lu mit Angabe von:

- nationale Identifikationsnummer des Kindes (Matrikel), Name, Vorname und der Name der besuchten Schule;
- nationale Identifikationsnummer (Matrikel) des antragstellenden Elternteils, mit Namen und Vornamen.

Für ausländische Schuleinrichtungen ist ein offizielles Dokument bei der für die Schule zuständigen Behörde zu beantragen.

Das Formular und die Bescheinigung müssen an die CNS und den Arbeitgeber geschickt werden.

3. Schulkinder unter 13 Jahren, die keinen Platz in einer Betreuungseinrichtung in Anspruch nehmen können

[Formular](#)

Die Bescheinigung (Bescheinigung fehlende Betreuungsmöglichkeit) muss an die Betreuungsstruktur geschickt werden und die das Fehlen einer Betreuungsmöglichkeit während der Schul- und Betreuungszeit in der Grundschule bescheinigt.

Die ausgefüllte Bescheinigung muss dann an das Ministerium für Bildung, Kinder und Jugend an folgende Adresse attestationcrf@men.lu geschickt werden.

Das Ministerium für Bildung, Kinder und Jugend schickt den Eltern dann per E-Mail oder Post eine Bescheinigung, die dem Antrag auf Urlaub aus familiären Gründen beizufügen ist bevor der Antrag an die CNS und den Arbeitgeber geschickt werden kann.

4. COVID-19 gefährdete Kinder

Formular

Ein ärztliche Zeugnis, in dem die Gefährdung des Kindes durch COVID-19 gemäß den vom Obersten Rat für Infektionskrankheiten (CSMI) festgelegten medizinischen Empfehlungen und Kriterien bescheinigt wird, ist beizufügen. Ein Kind gilt nach den Empfehlungen des CSMI als anfällig für COVID-19, wenn es an einer Atemwegs-, Herz- oder Immunschwächepathologie leidet.

Das benötigte Formular muss ausgefüllt und zusammen mit den Belegen an den Arbeitgeber und die Krankenkasse (CNS) (E-Mail: cns-crf@secu.lu oder per Post: CNS - Indemnités pécuniaires L-2980 Luxembourg) geschickt werden. Die CNS empfiehlt, die 13-stellige nationale Versicherungsnummer in die Betreffzeile der E-Mail aufzunehmen.

Grundsätzlich kann der Antrag vom Arbeitgeber nicht abgelehnt werden, wenn der Arbeitnehmer das rechtliche Verfahren (Information des Arbeitgebers und Übermittlung des ausgefüllten Formulars) eingehalten hat.

Telearbeit: Wenn ein Elternteil Telearbeit leistet, hat der andere Elternteil Anspruch auf Urlaub aus familiären Gründen.

Beachten die die Regelungen zur Nicht-Akkumulation:

- Beide Elternteile können nicht gleichzeitig den außerordentlichen Familienurlaub nehmen.
- Kurzarbeit: Ist der antragstellende Arbeitnehmer oder der andere Elternteil oder ein anderes Mitglied des Haushalts in Kurzarbeit bzw. verfügt der antragstellende Arbeitnehmer über andere Möglichkeiten der Kinderbetreuung, hat er keinen Anspruch auf den außerordentlichen Familienurlaub. Bei Kurzarbeit (z.B. 4-Stunden-Arbeit und 4-Stunden-Arbeitslosigkeit) kann der Arbeitnehmer oder Ehepartner für die Zeit, die der Kurzarbeiter arbeitet, Urlaub aus familiären Gründen beantragen, wenn für diese Stunden keine andere Betreuung möglich ist. Arbeitnehmer, die nach einer Zeit der Kurzarbeit wieder einer bezahlten Beschäftigung nachgehen und über keine anderen Betreuungsmöglichkeiten verfügen, bzw. ihre Ehepartner können erneut Urlaub aus familiären Gründen beantragen.
- Mutterschafts- und Elternurlaub: Wenn ein Elternteil im Mutterschafts- oder Elternurlaub ist, muss der andere Elternteil grundsätzlich weiter arbeiten und kann den Urlaub aus familiären Gründen nicht beantragen (außer in Ausnahmefällen wie z.B. Risikoschwangerschaft).

Wie im Falle von Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit oder gesetzlichen Urlaubs aus familiären Gründen haben Arbeitnehmer auch beim Sonderurlaub aus familiären Gründen Anspruch auf Lohnfortzahlung. Bis zum Ende des Monats, in dem der 77. Tag der Arbeitsunfähigkeit während eines Bezugszeitraums von 18 aufeinander folgenden Monaten eintritt, wird die Vergütung vom Arbeitgeber gezahlt. Danach übernimmt die CNS die Zahlungen.

Für Kinder, die eine Sonderzulage für behinderte Kinder (anerkannte Behinderung > 50%) erhalten: Die Eltern haben Anspruch auf außerordentlichen Urlaub aus familiären Gründen bis zum 18. Lebensjahr des Kindes, ohne dass dieses in ein Krankenhaus eingewiesen sein muss. Wenn das Kind über das 17. Lebensjahr hinaus weiterhin die Sonderzulage erhält: Das Recht auf außerordentlichen Urlaub aus familiären Gründen bleibt für die Dauer der Krise bestehen. Für behinderte Kinder über 12 Jahre, deren Betreuungseinrichtung geschlossen ist, reicht es, der CNS eine Bescheinigung der Einrichtung sowie die Bescheinigung über die Zahlung der Sonderzulage für behinderte Kinder der CAE zu übermitteln.

Eltern, die keinen Anspruch mehr auf den außerordentlichen Urlaub aus familiären Gründen COVID-19 haben, haben natürlich weiterhin ein Recht auf ordentlichen Urlaub aus familiären Gründen. Letzterer wird nur gegen Vorlage eines ärztlichen Attests, das die obligatorische Anwesenheit des Elternteils bei dem kranken Kind bescheinigt, und unter der Bedingung gewährt, dass sie ihre gesetzlich zustehenden Tage noch nicht verbraucht haben.

Die Dauer des ordentlichen Urlaubs aus familiären Gründen hängt vom Alter des Kindes ab und beträgt wie folgt:

- 12 Tage pro Kind im Alter von 0-3 Jahren;
- 18 Tage pro Kind im Alter von 4 bis 12 Jahren;
- 5 Tage im Falle eines Krankenhausaufenthalts eines Kindes im Alter von 13 bis 17 Jahren.

Die Altersgrenze von 18 Jahren gilt nicht für Kinder, die eine Sonderzulage für behinderte Kinder (anerkannte Behinderung > 50%) erhalten.

Die Dauer des Sonderurlaubs kann aufgrund einer Stellungnahme des kontrollärztlichen Dienstes der Sozialversicherung auf maximal 52 Wochen verlängert werden für:

- Kinder, die an einer Krankheit oder Behinderung von außergewöhnlicher Schwere leiden (z.B. Krebs);
- Kinder, die länger als 2 Wochen stationär behandelt wurden;
- Kinder in Quarantäne.

Unter keinen Umständen dürfen beide Elternteile den Urlaub aus familiären Gründen gleichzeitig nehmen.

Einführung eines Urlaubs zur Unterstützung der Familie

Zielgruppe: Arbeitnehmer (CDD oder CDI), die aufgrund der Schließung einer Einrichtung gezwungen sind ihre Arbeit einzustellen, um eine Person mit einer schweren Behinderung oder eine ältere pflegebedürftige Person zu Hause betreuen können. Der Urlaub zur Unterstützung der Familie gilt für Arbeitnehmer mit unbefristeten und befristeten Verträgen. Befindet sich der Mitarbeiter in der Probezeit, wird diese um den Zeitraum verlängert, der der Dauer des Urlaubs zur Unterstützung der Familie entspricht, bis maximal einem Monat.

Dieser neue Urlaub tritt rückwirkend zum 18. März 2020 in Kraft und wird durch die CNS abgedeckt.

Achtung: Beamte und Angestellte im öffentlichen und kommunalen Sektor sind von dieser Maßnahme ausgeschlossen, da ihnen ausnahmsweise eine Dienstbefreiung gewährt werden kann!

Um Anspruch auf einen Urlaub zur Unterstützung der Familie zu haben, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die zugelassene Struktur, die normalerweise Menschen mit einer Behinderung oder ältere Menschen betreut, hat dem Minister die Einstellung ihrer Tätigkeit oder eines Teils ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Krisenzustand mitgeteilt.
- Der privatwirtschaftliche Arbeitnehmer oder der Selbständige übernehmen die häusliche Pflege für die erwachsene Person mit einer Behinderung oder für die ältere Person, mit denen sie zusammenwohnen.
- Weder der privatwirtschaftliche Arbeitnehmer bzw. der Selbständige noch ein anderes Mitglied des Haushalts, darf während des Zeitraums, für den der Urlaub beantragt wird, in Kurzarbeit sein, und es dürfen keine anderen Betreuungsmöglichkeiten verfügbar sein.

Der Arbeitnehmer oder Selbständige muss zunächst eine Bescheinigung über die Notwendigkeit des Urlaub zur Unterstützung der Familie beantragen.

Dieser Antrag wird mittels eines speziellen Formulars (https://mfamigr.gouvernement.lu/content/dam/gouv_mfamigr/le-minist%C3%A8re/attributions/famille/Formulaire-DE.pdf) gestellt, das per E-Mail (soutien.familial@fm.etat.lu - Scan/Foto des unterschriebenen Originals in guter Qualität oder PDF mit digitaler Signatur von LuxTrust) oder per Post (12-14, avenue Emile Reuter, L - 2420 Luxemburg) an das Ministerium für Familie, Integration und die Großregion zu senden ist.

Wenn die Bedingungen erfüllt sind, sendet Das Ministerium dem Antragsteller eine unterzeichnete Bescheinigung in zweifacher Ausfertigung zurück, die unverzüglich an den Arbeitgeber und die CNS weitergeleitet werden muss. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, am Tag seiner Abwesenheit den/die Arbeitgeber bzw. dessen/deren Stellvertreter am selben Tag mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen.

Wenn mehrere Mitglieder eines Haushalts erwerbstätig sind und eines der Mitglieder in der aktuellen Situation eine strategisch wichtige Tätigkeit ausübt (z.B. Angehörige der Gesundheitsberufe), wird empfohlen, dass der Urlaub zur Unterstützung der Familie von dem anderen Mitglied des Haushalts genommen wird.

Der Urlaub kann zwischen den Mitgliedern eines Haushalts aufgeteilt werden, aber nicht gleichzeitig genommen werden.

- Wenn der Urlaub mehrmals (in Etappen) in Anspruch genommen wird, braucht die Person, die den Urlaub nimmt, kein neues Formular auszufüllen und einzusenden.
- Wenn mehrere im selben Haushalt lebende Personen beschließen, abwechselnd Urlaub zur Unterstützung der Familie zu nehmen, muss jede Person, die den Urlaub nehmen möchte, ein ausgefülltes Formular einreichen.

Die Bestimmungen über die volle Lohnfortzahlung und andere Leistungen gelten nicht für den Urlaub zur Unterstützung der Familie.

Ein Arbeitnehmer, der sich im Urlaub zur Unterstützung der Familie befindet, ist in dieser Zeit vor Entlassung geschützt. So kann der Arbeitgeber weder dessen Arbeitsvertrag kündigen noch den Arbeitnehmer zu einem Vorgespräch vorladen. Jede Kündigung eines Vertrags während dieses Zeitraums gilt als missbräuchlich, wenn der Arbeitnehmer das Verfahren eingehalten hat.

Die Dauer des Urlaubs zur Unterstützung der Familie darf die Dauer des Krisenzustands nicht überschreiten und endet, wenn die genehmigte Struktur den Minister über die Wiederaufnahme ihrer Aktivitäten oder eines Teils ihrer Aktivitäten informiert.

Jeder Rechtsstreit im Zusammenhang mit dem Urlaub zur Unterstützung der Familie eines Arbeitnehmers fällt in die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte.

Arbeitsbefreiung und Telearbeit

Befürchtet der Arbeitgeber, dass ein Arbeitnehmer infiziert ist oder gilt ein Arbeitnehmer als gefährdete Person, kann er den Arbeitnehmer von seiner Arbeit freistellen, muss aber gleichzeitig die Vergütung beibehalten oder ihn in Telearbeit schicken.

Der Arbeitgeber kann seinen Arbeitnehmer nicht zwingen, Urlaub zu nehmen oder sein Zeitsparkonto zu nutzen.

Die gesetzliche Verpflichtung Telearbeit durch eine Änderung des Arbeitsvertrags zu regeln, ist für die Dauer der COVID-19-Krise ausgesetzt. Gegenwärtig reicht es aus, die Zustimmung der Delegation zu beantragen und die Delegation dann zu benachrichtigen.

Der Arbeitgeber kann den Arbeitnehmer auf Grundlage des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zur Telearbeit verpflichten, muss aber umgekehrt einem Antrag des Arbeitnehmers auf Telearbeit nicht zustimmen.

Arbeitnehmer, die Telearbeit leisten, kommen nicht für Kurzarbeit in Frage.

Es wird empfohlen, Telearbeit maximal zu nutzen. Andernfalls muss der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz zu gewährleisten (Sicherheitsabstand, Pflicht zum Tragen von Masken, Handschuhen, Möglichkeit zum regelmäßigen Händewaschen, Bereitstellung von hydro-alkoholischem Gel usw.).

Besteuerung:

Der Grenzgänger muss darauf achten, dass wenn bestimmte, in bilateralen Steuerabkommen zwischen Luxemburg und seinen drei Nachbarländern festgelegte Toleranzschwellen überschritten werden, er in seinem Wohnsitzland steuerpflichtig wird. Eine Lösung muss also bilateral verhandelt werden!

Belgische Grenzpendler: Gemäß einem bilateralen Abkommen vom 19. Mai 2020 zwischen Luxemburg und Belgien werden die Telearbeitstage von belgischen Grenzpendlern aufgrund von COVID-19 zwischen dem 11. März 2020 und dem 30. Juni 2020 einschließlich bei der Berechnung der geltenden Toleranzschwelle für die Besteuerung (24 Tage) nicht mehr berücksichtigt. Ab dem 1. Juli 2020 wird, sofern die zuständigen Behörden Luxemburgs und Belgiens sich mindestens eine Woche vor Monatsbeginn schriftlich einigen, diese Ausnahmeregelung bis zum Ende jedes Monats verlängert.

Französische Grenzpendler: Seit dem 14. März 2020 und bis zum Ende der Pandemie werden die als Telearbeit geleisteten Tage bei der Berechnung der geltenden Toleranzschwelle für die Besteuerung (29 Tage) nicht mehr berücksichtigt.

Die spezifischen Bedingungen für die Anwendung dieser Beschlüsse der französischen, belgischen und luxemburgischen Behörden werden zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

Deutsche Grenzpendler: Am 03. April 2020 konnte eine Regelung gefunden werden, dass rückwirkend zum 11. März und bis zum Ende der Pandemie die als Telearbeit geleisteten Tage bei der Berechnung der geltenden Toleranzschwelle für die Besteuerung (Deutschland: 19 Tage) nicht mehr berücksichtigt.

Die Ausnahmeregelungen zu den Steuervorschriften für Telearbeit von Grenzgängern könnten mit dem Ende der Krise (spätestens bis zum 24. Juni 2020) enden! Gegenwärtig laufen Gespräche zwischen Luxemburg und seinen Nachbarländern über eine Verlängerung dieser Ausnahmeregelungen.

Sozialversicherung:

Nach der europäischen Koordinierungsverordnung dürfen Grenzgänger nicht mehr als 25% ihrer Arbeitszeit in ihrem Wohnsitzland arbeiten, ansonsten unterliegen sie dem Sozialversicherungssystem ihres Wohnsitzlandes. Eine Lösung muss also bilateral verhandelt werden!

Nach Informationen des LCGB gibt es eine Vereinbarung zwischen Luxemburg und seinen drei Nachbarländern, dass für die Dauer der Gesundheitskrise die 25%-Grenze nicht für Grenzgänger in Telearbeit gilt.

Haushaltspersonal, das von einer Privatperson beschäftigt wird: Haushaltsangestellte dürfen ihre Arbeit nicht verweigern, wenn kein Krankenschein vorliegt. Sie können sich jedoch auf die gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers berufen, die Gesundheit und Sicherheit ihrer Mitarbeiter zu gewährleisten. Die Privatperson kann sich also für eine Freistellung von der Arbeit bei voller Lohnfortzahlung entscheiden. Die Privatperson darf weder Urlaub gewähren noch auf Kurzarbeit zurückgreifen.

Arbeitsgesetz: Befristete Ausnahmeregelungen für Arbeitnehmer und Arbeitssuchende

1. Höchstarbeitszeiten

Die Höchstarbeitszeit systemrelevanter Unternehmen kann durch eine ministerielle Genehmigung auf bis zu 12 Stunden pro Tag und 60 Stunden pro Woche erhöht werden. Gegebenenfalls muss das Unternehmen einen ordnungsgemäß begründeten Antrag an den Arbeitsminister schicken, der die Berechtigung des Antrags prüft.

Der Antrag muss die folgenden Informationen enthalten:

- die maximale tägliche und wöchentliche Arbeitszeit, die beantragt wird;
- die Anzahl der betroffenen Mitarbeiter;
- die Stellungnahme der Personalvertretung oder, der Arbeitsminister holt die Stellungnahme der Gewerkschaften LCGB und OBGL ein, die innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Stunden ihre Stellungnahme abgeben müssen;
- die Gründe für die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelungen im Zusammenhang mit der Gesundheitskrise;
- die Auswirkungen der Ausnahmeregelung und die den betroffenen Mitarbeitern vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen.

In allen Fällen müssen die beantragten Ausnahmen eindeutig auf das Unverzichtbare und absolut notwendige Maß beschränkt werden.

2. Arbeitsverträge für Studenten: Verlängerung der Höchstarbeitszeit

Verträge, die zwischen einem Arbeitgeber, in systemrelevanten Bereichen, und einem Studenten abgeschlossen werden, können auf durchschnittlich maximal 40 Stunden über einen Zeitraum von einem Monat bzw. vier Wochen erhöht werden.

3. Wiedereingegliederte Arbeitnehmer: Kein Abzug bei außergewöhnlichen Prämien oder Gratifikationen

Gratifikationen, Zuschläge und Zulagen an wiederingegliederte Arbeitnehmer werden bei der Berechnung des rentenversicherungspflichtigen Monatseinkommens während der Zeit des Krisenzustands nicht berücksichtigt.

4. Vorruhestand: Keine Anrechnung des Gehalts bei einer Tätigkeit durch eine Person im Vorruhestand

Bei der Wiederaufnahme der Arbeit wird das gezahlte Gehalt bei der Anrechnung von Nebeneinkünften (die Hälfte des sozialen Mindestlohns = 1.070,995 € brutto) auf die Vorruhestandsleistungen nicht berücksichtigt.

Die in den Punkten 1-4 aufgeführten Ausnahmen gelten für folgende Aktivitäten:

- Öffentliche Dienste, die für das reibungslose Funktionieren des Staates notwendig sind (z.B. Polizei)
- Gesundheits- und Pflegesektor (einschließlich Krankenhausaktivitäten und Labors für medizinische Analysen)
- Produktion und Verteilung von Elektrizität, Wasser und Erdölprodukten
- Stromversorgung
- Wasserproduktion und -verteilung
- Abwassersammlung und -behandlung
- Abfallentsorgung und -management
- Öffentliche Verkehrsmittel
- Transport-, Umschlag- und Speditionsdienstleistungen
- Umtausch-, Zahlungs- und Abwicklungssysteme
- Post- und Telekommunikationsdienste
- Bewachung, Sicherheit, Geldtransport und Reinigungsdienste
- Wesentliche Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Funktionieren des Finanzsektors und des Versicherungs- und Rückversicherungssektors

Aussetzung der Probezeit für Mitarbeiter in Kurzarbeit

Die Probezeit für Beschäftigte eines Unternehmens, das seine Tätigkeit einstellen oder reduzieren musste und deshalb Kurzarbeit aufgrund von höherer Gewalt COVID-19 beantragt hat, wird ausgesetzt. Diese Aussetzung der Probezeiten gilt bis zum Ende des erklärten Krisenzustands für Lehrverträge, befristete Verträge, unbefristete Verträge oder Zeitarbeitsverträge.

Sozialpläne: Aussetzung der Fristen

Alle Fristen, die für die Aushandlung eines Sozialplans aufgrund einer geplanten Massenentlassung und gegebenenfalls für das damit verbundene Schlichtungsverfahren gelten, werden für die Dauer der Gesundheitskrise ausgesetzt.

Kündigungsschutz im Krankheitsfall: Aussetzung der 26-Wochen-Frist

Die 26-Wochen-Frist, nach der der Kündigungsschutz ausläuft, wird für den Krisenfall seit dem 8. April ausgesetzt. Der Anteil der 26-Wochen-Frist, der zu Beginn der Krise verblieben waren, bleibt bestehen und am Tag nach dem Ende des Krisenzustands läuft diese Frist weiter. Während der gesamten Dauer der Gesundheitskrise ist der Arbeitgeber, dem eine Krankschreibung bzw. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorliegt, nicht mehr befugt, diesem Arbeitnehmer die Beendigung seines Arbeitsvertrags mitzuteilen oder diesen zu einem Vorgespräch vorzuladen, es sei denn es liegen schwerwiegende Gründe vor.

ADEM: Verlängerung der Dauer des vollen Arbeitslosengeldes

Die Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld, ob erstmalig oder verlängert, wird um die Dauer des Krisenzustands verlängert - beginnend mit dem Tag, an dem der Anspruch beendet wäre.

Die Höchstdauer von 24 Monaten für die Zahlung des vollen Arbeitslosengeldes wird um einen Zeitraum verlängert, der der Dauer des Krisenzustands entspricht, ebenfalls beginnend mit dem Tag, an dem die Höchstdauer erreicht wäre.

Arbeitssuchende: Individuelle Vereinbarung zur Zusammenarbeit

Der Vorschlag der individuellen Vereinbarung zur Zusammenarbeit für Arbeitssuchende, die sich während der Gesundheitskrise bei ADEM melden, wird spätestens vor Ende des 6. Monats der Wiederaufnahme der physischen Termine bei den öffentlichen Arbeitsämtern gemacht.

Arbeitssuchende: Nichtanwendung der Bedingung, eine geeignete Beschäftigung anzunehmen

Bis zum Ende der Krise gilt die Bedingung, jede geeignete Arbeit anzunehmen, nicht für Arbeitssuchende.

Mitarbeiter, die ihre letzte Tätigkeit nicht mehr ausführen können: Betriebsordnung und Verfahrensfristen des Gemischten Ausschusses zur Wiedereingliederung

Während der Krise werden mehrere Rechtsvorschriften über die Arbeitsweise und die Verfahrensfristen des Gemischten Ausschusses zur Wiedereingliederung wie folgt geändert:

- Die Fristen für die Einberufung der Arbeitsmediziner der Versicherten, die den Gemischten Ausschuss angerufen haben, werden ausgesetzt.
- Wird der Arbeitsmediziner vorgeladen und der Versicherte versäumt es, dem Fall nachzugehen, wird der Fall zurückgestellt und der Versicherte so schnell wie möglich wieder einberufen.
- Kommt der zuständige Arbeitsmediziner in einer begründeten Stellungnahme zu dem Schluss, dass eine interne Versetzung möglich ist, setzt sich der Sekretär des Gemischten Ausschusses innerhalb von 30 Arbeitstagen mit dem Arbeitgeber in Verbindung, um seinen Standpunkt zu erfahren, der schriftlich in die Akte aufgenommen wird.
- Die Entscheidung des Gemischten Ausschusses wird innerhalb von 30 Arbeitstagen sowohl dem Versicherten als auch seinem Arbeitgeber mitgeteilt.

Wiedereingliederung: Auslaufdatum des Übergangsgeldes

Die Ansprüche auf ein Übergangsgeld, die zwischen dem 18. März 2020 und dem letzten Tag des Kalendermonats, in dem der Krisenzustand endet (30. Juni 2020), auslaufen, werden bis zum Ende des Kalendermonats verlängert, der auf den Monat folgt, in dem der Krisenzustand endet (31. Juli 2020).

Am 11. Mai 2020 wurde der folgende Regierungsbeschluss außer Kraft gesetzt:

- Das Recht des Arbeitgebers, Urlaub abzulehnen oder bereits gewährten Urlaub zu streichen, in Sektoren, die bisher als wesentlich für die lebenswichtigen Interessen der Bevölkerung erklärt wurden.

Versammlungen in Unternehmen oder anderen juristischen Personen

Generalversammlungen von Unternehmen oder anderen juristischen Personen durch eine schriftliche oder elektronische Abstimmung, durch einen von der Gesellschaft ernannten Bevollmächtigten oder durch eine Videokonferenz oder ein anderes Kommunikationsmittel, das die Identifizierung der Aktionäre oder Gesellschafter ermöglicht, sind zulässig.

Die anderen Organe einer Gesellschaft können ihre Sitzungen ohne physische Anwesenheit durch schriftliche verbreitete Beschlüsse oder durch Videokonferenz oder andere Kommunikationsmittel, die die Identifizierung der Mitglieder ermöglichen, abhalten.

Jedes Unternehmen ist berechtigt, seine Jahreshauptversammlung für den späteren der beiden folgenden Zeitpunkte einzuberufen:

- Ein Datum, das in einen Zeitraum von 6 Monaten nach dem Ende des Unternehmensjahres fällt.
- Ein Datum bis zum 30. Juni 2020.

Steuermaßnahmen für natürliche und juristische Personen

Die Frist für die Einreichung von Steuererklärungen wird bis zum 30. Juni 2020 verlängert.

Dieser Aufschub gilt für alle natürlichen und juristischen Personen sowie für Steuerzahler, die ihre individuelle Steuerwahl beantragen, ändern oder widerrufen wollen.

Für das Steuerjahr 2020 wird der Pauschalabzug für Haushalts-, Pflege- und Betreuungskosten wegen Pflegebedürftigkeit sowie für Kinderbetreuungskosten von 5.400 € auf 6.750 € erhöht. Dieser Zuschuss darf die tatsächlich entstandenen Kosten nicht übersteigen und darf für die Monate Januar 2020 bis März 2020 450 € und für die Monate April 2020 bis Dezember 2020 600 € nicht überschreiten.

Vereinfachung der Anmeldeverfahren bei der ADEM und der Beantragung von Arbeitslosengeld

Während der Zeit der COVID-19-Pandemie reicht es aus, sich über ein Online-Formular (<https://adem.public.lu/de/support/inscription.html>) bei der ADEM anzumelden.

Die ADEM prüft im Anschluss die Daten, um die direkte Anmeldung oder den Antrag auf Arbeitslosengeld zu stellen (mit einer Prüfung, ob die Bedingungen für den Erhalt von Arbeitslosengeld erfüllt sind).

Falls erforderlich, wird ein ADEM-Berater den Antragsteller per E-Mail oder telefonisch kontaktieren.

Verlängerung der Gültigkeit von Personalausweisen

Die Gültigkeit der Personalausweise von luxemburgischen Bürgern, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegen oder der Ausweis nach dem 1. März 2020 abgelaufen ist, wird für die Dauer der COVID-19-Krise verlängert.

Die Gültigkeit der Personalausweise wird ab Ende des Krisenzustands um weitere 3 Monate verlängert. Anträge für einen neuen Personalausweis können über [MyGuichet.lu](https://myguichet.lu), beim Zentrum für Informationstechnologien des Staates (nach Terminvereinbarung per E-Mail: eid.helpdesk@ctie.etat.lu) oder telefonisch unter 247-82000) oder bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

Technischen Prüfung von Privatfahrzeugen

Um das Übertragungsrisiko des COVID-19 für gefährdete Personen zu verringern, können Privatfahrzeuge (M1), deren technische Prüfbescheinigung zwischen dem 18. März 2020 und dem Ende der Krisenzeit abläuft, weiterhin auf Luxemburgs Straßen verkehren. Die technische Inspektion dieser Fahrzeuge muss bis spätestens dem 1. September 2020 durchgeführt werden.

Achtung: Diese Maßnahme ist außerhalb des Großherzogtums Luxemburg nicht gültig. Es wird daher allen nicht gefährdeten Personen empfohlen, ihre Termine nach Möglichkeit einzuhalten.

Aussetzung der Ablauffristen für Baugenehmigungen

Aufgrund der Gesundheitskrise wurden die Ablauffristen für Baugenehmigungen ausgesetzt. Jeder Begünstigte einer Baugenehmigung kann somit die während der Krise verlorene Zeit zurückgewinnen, um nach Beendigung der Krise mit der Arbeit zu beginnen. Auch die Einspruchsfrist gegen Baugenehmigungen wird während der Krise ausgesetzt.

Gültigkeit der Weiterbildungsnachweise für Berufskraftfahrer

Gegenwärtig müssen Berufskraftfahrer eine Weiterbildung absolvieren, um ihren Beruf in allen Ländern der Europäischen Union ausüben zu können. Da diese Weiterbildung während der Gesundheitskrise nicht mehr durchgeführt werden kann, gibt es eine vorübergehende Ausnahme von dieser Weiterbildungspflicht, um die Lieferketten nicht durch einen Mangel an Fahrern zu gefährden. Während der Krise können Fahrerqualifizierungsausweise vorübergehend an Fahrer mit gewöhnlichem Wohnsitz in Luxemburg ausgestellt werden.

Aussetzung der Frist für Geburtserklärungen

Die 5-Tage-Frist, innerhalb derer Geburtserklärungen abgegeben werden müssen, wird im Krisenfall ausgesetzt.

Teuerungszulage

Ein Regierungsbeschluss vom 20. Mai 2020 sieht die Verdoppelung der Teuerungszulage (AVC) für das Jahr 2020 vor. Insbesondere Menschen, die in Sektoren arbeiten, in denen das Einkommen häufig dem sozialen Mindestlohn entsprechen oder diesen leicht übersteigen, waren stark von Kurzarbeit betroffen.

Die Höhe der Teuerungszulage beträgt (frühere Beträge in Klammern):

- 2.640 € für eine Einzelperson (1.320 €)
- 3.300 € für einen Haushalt von 2 Personen (1.650 €)
- 3.960 € für einen Haushalt von 3 Personen (1.980 €)
- 4.620 € für einen Haushalt von 4 Personen (2.310 €)
- 5.280 € für einen Haushalt von 5 und mehr Personen (2.640 €)

Die Teuerungszulage wird vom Nationalen Solidaritätsfonds (FNS) auf Antrag und unter bestimmten Bedingungen gewährt.

Miete für Wohnungen

Am 20. Mai 2020 hat die Regierung beschlossen, alle Mieterhöhungen für Wohnungen bis zum Ende des Jahres 2020 einzufrieren. Dieser Mieterhöhungsstopp gilt ab sofort und bis zum Ende des laufenden Jahres, damit mögliche Mieterhöhungen keine zusätzliche finanzielle Belastung für Mieter mit sich bringen.

Dem Vermieter steht es natürlich frei, die Miete zu reduzieren oder mit dem Mieter eine Staffelung der aktuellen Miete zu vereinbaren, falls der Mieter während der COVID-19-Pandemie aufgrund finanzieller Probleme keine Miete zahlen kann.

Gutschein für eine Übernachtung in Luxemburg

Um den Hotel- und Tourismussektor in Luxemburg zu unterstützen, erhalten allen Einwohnern und Grenzgängern, die in Luxemburg arbeiten und älter als 16 Jahre sind, einen Gutschein im Wert von 50 €.

Maßnahmen auf der Ebene der CEDIES

Für Studierende die aufgrund der Krise ihr Studium verlängern müssen oder in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, wurden verschiedene Maßnahmen angekündigt:

- Zuteilung einer zusätzlichen Auszahlungstranche von Studienbeihilfen bei Verlängerung des Studiums;
- Studierende, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, haben die Möglichkeit, zusätzliche finanzielle Unterstützung zu beantragen, sofern sie bereits alle anderen von der CEDIES angebotenen Beihilfen erhalten haben. Wenn die Bedingungen erfüllt sind, kann der Student eine zusätzliche Beihilfe von 1.000 € erhalten (500 € in Form einer Beihilfe und 500 € in Form eines Studiendarlehens).

Bei Fragen wenden Sie sich an die ACEL (contact@acel.lu) oder CEDIES (aide-fi@mesr.etat.lu).

Maßnahmen auf Ebene der Zukunftskasse (CAE)

Auch wenn die Schalter für Besucher bis auf Weiteres geschlossen sind, bleiben die Antragsbearbeitungen und die Zahlung von Familien- und Elternurlaubsleistungen gewährleistet.

Geburtsbeihilfe: Flexibilität bei den Fristen für medizinische Untersuchungen

Die verschiedenen medizinischen Untersuchungen bleiben für die von der CAE gezahlten Prämien (vorgeburtliche, Geburts- und nachgeburtliche Beihilfe) obligatorisch, aber die strikte Einhaltung der Termine der medizinischen Kontrolluntersuchungen ist vorübergehend nicht mehr erforderlich. Während der COVID-19-Krise wird die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Fristen daher keinen Ablehnungsgrund darstellen. Die Antragsformulare für die verschiedenen Prämien sind an die CAE (B.P. 394 L-2013 Luxemburg) zu senden, sobald alle erforderlichen Untersuchungen durchgeführt worden sind.

Unterbrechung des Elternurlaubs

Grundsätzlich darf der Elternurlaub nicht unterbrochen werden, ohne dass die bereits erhaltenen Zulagen zurückgezahlt werden müssen. Ist während der Gesundheitskrise COVID-19 die Wiederaufnahme der Tätigkeit notwendig, ist es jedoch ausnahmsweise möglich, eine Unterbrechung des Elternurlaubs ohne Rückerstattung der bereits erhaltenen Zulagen bei der CAE zu beantragen. Diese prüft, ob der Antrag auf Unterbrechung gerechtfertigt ist.

Achtung: Der Antrag auf Unterbrechung COVID-19 muss begründet sein und vom Arbeitnehmer sowie vom Arbeitgeber unterzeichnet per Post an die CAE (B.P. 394 L-2013 Luxemburg) geschickt werden.

Der zum Zeitpunkt der Unterbrechung verbleibende Teil des Elternurlaubs kann mit Zustimmung des Arbeitgebers am Ende der Unterbrechung in Anspruch genommen werden.

Berechnung des Ersatzeinkommens bei Elternurlaub

Das Ersatzeinkommen wird auf Basis der Gehälter berechnet, die in den 12 Monaten (Referenzzeitraum) vor Beginn des Elternurlaubs bezogen wurden. So riskieren Arbeitnehmer, die in diesem Referenzzeitraum aufgrund der Gesundheitskrise in Kurzarbeit waren (mit 80% ihres normalen Lohns) und deren Löhne zwischen dem SML (2.141,99 €) und 5/3 des SML (3.569,98 €) liegen, aufgrund des in der Kurzarbeit erhaltenen geringeren Lohns, ein reduziertes Ersatzeinkommen zu erhalten.

Aktualisiert:
17. Juni 2020

Verlängerung der Gutscheine für die Kinderbetreuung (CSA)

Nicht-Ansässige: Für die Verlängerung des CSA-Vertrags reicht es derzeit aus, das Antragsformular (<https://cae.public.lu/dam-assets/de/formulare/interaktive/DemandeCSA-DE-2020-02-12.pdf>) und eine Kopie der letzten 3 Gehaltsabrechnungen per Post an die CAE (B.P. 394 L-2013 Luxemburg) zu senden.

Ansässige: Die CSA-Verträge von Ansässigen werden nicht von der CAE, sondern von der Wohngemeinde verwaltet. Es ist daher notwendig, sich mit dem zuständigen Dienst Ihrer Gemeinde in Verbindung zu setzen, um die Modalitäten der Erneuerung aufgrund der COVID-19-Krise zu klären.

Für allgemeine Auskünfte oder Informationen zu einem aktuellen Dossier ist die CAE von 8.30 bis 14.00 Uhr telefonisch erreichbar ☎ (+352) 47 71 53-1

Ausstiegs-Strategie

6. Phase - seit dem 10. Juni 2020

Versammlungen:

Private und öffentliche Versammlungen von bis zu 20 Personen können ohne rechtliche Einschränkungen stattfinden. Nach wie vor werden jedoch die Abstandsregeln und das Tragen von Masken empfohlen.

Versammlungen von mehr als zwanzig Personen anlässlich einer öffentlich zugänglichen Veranstaltung, drinnen oder draußen, sind unter zwei Bedingungen gestattet: zum einen, dass Sitzplätze für die an der Veranstaltung teilnehmenden Personen bereitgestellt werden und zum anderen dass ein Abstand von zwei Metern zwischen den Personen eingehalten wird, ohne dass das Tragen von Masken obligatorisch ist. Das Tragen einer Maske ist für das Aufsichtspersonal und für die Teilnehmer der Veranstaltung obligatorisch, sobald sie nicht sitzen.

Die Sitzplatzpflicht gilt nicht für religiöse, kulturelle und sportliche Akteure bei der Ausübung ihrer Tätigkeit.

Es gilt eine Maskenpflicht bei allen anderen Aktivitäten, an der mehr als 20 Personen beteiligt sind, wenn ein Abstand von 2 Metern nicht eingehalten werden kann, es sei denn, es gelten strengere branchenspezifische Bestimmungen.

Minderjährige < 13 Jahre

Die Maskenpflicht entfällt für Minderjährige unter 13 Jahren.

Gastronomie:

Restaurants, Bars und Cafés unterliegen folgenden Beschränkungen:

- nur Sitzplätze sind erlaubt;
- an jedem Tisch dürfen maximal 10 Personen sitzen, es sei denn, die Personen stammen aus demselben Haushalt;
- die Tische müssen einen Abstand von mindestens 1,5 Metern haben oder, wenn der Abstand geringer ist, durch eine Barriere oder physische Trennung getrennt sein, um das Infektionsrisiko zu begrenzen;
- wenn der Gast nicht am Tisch sitzt, muss er eine Maske tragen;
- Mitarbeiter, die in direktem Kontakt mit dem Gast stehen, müssen eine Maske tragen;
- obligatorische Schließung um Mitternacht ohne Ausnahme.

Die obigen Bestimmungen gelten sowohl innerhalb der Betriebe als auch auf den Terrassen und in Betriebskantinen.

Sport:

- Sportliche Aktivitäten mit Wettbewerbscharakter sind wieder erlaubt.

Freizeit:

- Öffnung der Kinos ab dem 29. Mai 2020 unter Einhaltung des Abstands von 2 Metern/Maskenpflicht möglich.
- Spielplätze sind wieder geöffnet.
- Messen und Ausstellungen in geschlossenen Einrichtungen bleiben verboten. Messen und Ausstellungen im Freien können stattfinden. Das Tragen einer Maske oder etwas Ähnlichem, das Nase und Mund bedeckt, ist für Aussteller und Besucher zu jeder Zeit obligatorisch, wenn ein Abstand von 2 Metern nicht eingehalten werden kann. Der Abstand von zwei Metern gilt nicht für Personen eines Haushaltes. Diese Regeln sind auch auf Märkte anwendbar.
- Spielaktivitäten für Kinder in Innenräumen sind erneut zugelassen. Das Tragen einer Maske ist obligatorisch mit Ausnahme von Minderjährigen unter 6 Jahren.
- Aktivitäten für Jugendliche können wieder von den Gemeinden, Kinderbetreuungseinrichtungen und Sommerlagern organisiert werden.
- Was die Sommeraktivitäten („Vakanzaktivitäten“) betrifft, so wird empfohlen, sie in Gruppen von maximal 50 Kindern und 10 Betreuern zu organisieren, damit Kinder die Abstandsregeln nicht beachten müssen.

Telearbeit:

Unternehmen, Betriebe und Verwaltungen werden im Allgemeinen aufgefordert, die Telearbeit während der gesamten Lockerungsphase weiterhin zu fördern. Die Ausnahmeregelungen zu den Steuervorschriften für Telearbeit von Grenzgängern könnten mit dem Ende der Krise (spätestens bis zum 24. Juni 2020) enden! Gegenwärtig laufen Gespräche zwischen Luxemburg und seinen Nachbarländern über eine Verlängerung dieser Ausnahmeregelungen.



LCGB

11, rue du Commerce
L-1351 Luxembourg

LCGB INFO-CENTER

📞 49 94 24 222

✉ infocenter@lcgb.lu

WWW.LCGB.LU